Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Tobias Baur
Dr. Christoph Bruch
Johann-Albrecht Haupt
Ute Hausmann
Werner Koep-Kerstin, stellv. Vorsitzender
Nils Leopold, LLM.
Dr. Jens Puschke

Jutta Roitsch-Wittkowsky

Martina Kant / Sven Lüders

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Dohannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Michael Th. Greven

Dr. Heinrich Hannover
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger
Renate Künast, MdB

Dr. Klaus Hahnzog

Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Dr. Karl-Ludwig Sommer
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller Werner Vitt Prof. Dr. Alexander Wittkowsky Rosi Wolf-Almanasreh Dr. Dieter Wunder Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: Januar 2012

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56 Fax: 030 / 20 45 02 –57 info@humanistische-union.de www.humanistische-union.de



Berlin, 23.05.2012

Stellungnahme der Humanistischen Union zum "Warnschussarrest" im Jugendstrafrecht anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum "Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" (BT-Drs. 17/9389)

Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf haben sich offensichtlich die Voodoo-Kriminalpolitiker in der Koalition durchgesetzt. Seit Jahren verfolgen sie – gegen den Widerstand aus Strafrechtspraxis und Kriminalwissenschaft – die Einführung des sog. Warnschussarrestes. Gemeint ist die Möglichkeit, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch Jugendarrest anordnen zu können. Diese Kombination schließt das Jugendstrafrecht bislang aus guten Gründen aus.

Als Beleg für die angebliche Erforderlichkeit des Warnschussarrestes erzählen dessen Befürworter gerne den Mythos vom Freispruch zweiter Klasse: junge Menschen, die zu einer zur Bewährung auszusetzenden Jugendstrafe verurteilt werden, würde diese nicht als Strafe, sondern als Freispruch zweiter Klasse empfinden – und dann weitermachen wie vorher. Eine echte Tatsachengrundlage hat diese Erzählung nicht – vielmehr handelt es sich dabei um ein modernes justizpolitisches Märchen ähnlich dem von der Spinne in der Yucca-Palme.

Jugendarrest ist nicht erzieherisch hilfreich, sondern schädlich:

Der Jugendarrest weist eine höhere Rückfallquote auf als eine Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird (64–70% gegenüber 60–62%). Da es sich bei der Jugendstrafe um die schwerere Sanktion handelt und die Zielgruppen beider Sanktionen weitgehend deckungsgleich sein dürften, kann dieser Unterschied nicht auf einen sog. Selektionseffekt zurückgeführt werden, sondern muss der Sanktion zugeschrieben werden. Wie aber eine mäßig erfolgreiche Sanktion durch die Zugabe einer schlechter wirkenden Sanktion verbessert werden soll, kann mit herkömmlichen Denkgesetzen nicht erklärt werden.

Vermutlich führt Jugendarrest eher zu einem Gewöhnungs- als zu einem Abschreckungseffekt: statt in ihnen nachhaltige Angst vor einer zukünftigen Jugendstrafe zu wecken, haben die jungen Menschen nun die Erfahrung gemacht, Freiheitsentzug ausgehalten zu haben, ohne dass sich in ihrem Leben viel geändert hat.

Der Jugendarrest ist erzieherisch nicht nachhaltig. Zwar werden im Jugendarrest mittlerweile viele pädagogisch gute Angebote vorgehalten, für nachhaltige Einflussnahme ist die verfügbare Zeit (max. 4 Wochen) jedoch zu kurz, eine nachgehende Betreuung findet nicht statt.

Bewährung und Jugendarrest zugleich sind widersprüchlich und deshalb erzieherisch kontraproduktiv. Es ist wenig plausibel, dem verurteilten jungen Menschen einerseits durch die Aussetzung zur Bewährung zu attestieren, dass er voraussichtlich auch ohne Vollstreckung der

Jugendstrafe zukünftig ein straffreies Leben führen werde und ihn andererseits durch die Arrestvollstreckung Misstrauen an dieser Sozialprognose kundzutun.

Es gibt überzeugendere Alternativen:

Das Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, den Verurteilten durch Auflagen und Weisungen während einer Bewährung zu stabilisieren und ihm auch zu verdeutlichen, dass er zu einer schweren Sanktion verurteilt worden ist. Ein echtes Bedürfnis, das Sanktionsspektrum darüber hinaus zu erweitern besteht nicht.

Sollten nachhaltigere erzieherische Prozesse erforderlich sein, ist es sinnvoller, die Strukturen der Jugendhilfe zu aktivieren. Erziehungshilfen sind nach dem SGB VIII auch für junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren möglich. Sollte es in der Praxis Schwierigkeiten im Zugang zu solchen Leistungen geben, ließen sich diese durch eine Kostenübernahme durch die Justiz bzw. eine direkte Beauftragung von Freien Jugendhilfeträgern reduzieren.

Schon die gegenwärtigen Regelungen zum Jugendarrest sind verfassungsrechtlich fragwürdig, denn das JGG enthält keine tragfähige inhaltliche Definition dieser Sanktion. Vorgegeben wird einerseits der zeitliche Rahmen, andererseits eine noch aus der Nazi-Zeit stammende, völlig überholte erzieherische Konzeption. Solange nicht eine mit den heutigen Erziehungswissenschaften halbwegs vereinbare und plausible Konzeption bundesrechtlich festgeschrieben wird, besteht keinerlei Veranlassung, den Anwendungsbereich weiter auszuweiten.

Offenbar hat die Bundesregierung selbst (ein bisschen) ein schlechtes Gewissen, doch die von ihr vorgesehenen Einschränkungen verleihen dem Warnschussarrest kein stringentes erzieherisches Konzept, noch werden sie dessen Anwendung in der Praxis tatsächlich wirksam beschränken, noch können sie sonst den Bedenken wirksam entgegen treten.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jens Puschke, Bundesvorstand der Humanistischen Union E-Mail: puschke@humanistische-union.de oder Telefon: 0761 / 203 2211

Sven Lüders, Bundesgeschäftsführer der Humanistischen Union E-Mail: info@humanistische-union.de oder Telefon: 030 / 204 502 56